

Informationsblatt

Verpflichtende Preiserhebung für
Bauleistungen im Hochbau

Impressum

Auskünfte

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13

1110 Wien

Tel.: +43 (1) 711 28-7070

e-mail: info@statistik.gv.at

zur Verfügung.

Herausgeber und Hersteller

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich

1110 Wien

Guglgasse 13

Für den Inhalt verantwortlich

Lukas Karbun MSc

Tel.: +43 (1) 711 28-7432

e-Mail: lukas.karbun@statistik.gv.at

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

© STATISTIK AUSTRIA

Wien 2022

Inhalt

Impressum	2
Inhalt.....	3
Allgemeines	4
WER ist meldepflichtig?	4
WAS muss gemeldet werden?.....	5
WANN erfolgt die Preismeldung?	5
WIE werden die Preismeldungen übermittelt?	5
Welche rechtliche Basis hat diese Erhebung?	6
Was ist überhaupt der Baupreisindex?	6
Auskünfte	7

Allgemeines

Der Baupreisindex (BPI) ist ein wichtiger Baustein innerhalb des preisstatistischen Systems. Er zeigt durch die Beobachtung von Marktpreisen für repräsentative Baueinzelleistungen aus allen Bundesländern, wie sich die Preise in der Bauwirtschaft entwickeln. Dieser Index dient als Deflator zur Ermittlung der realen Veränderung von Bauproduktionswerten.

Für die Berechnung des Baupreisindex (BPI) Hochbau werden quartalsweise Preismeldungen für Bauprodukte bei inländischen Unternehmen erhoben. Maßgeblich für die Wahl der Firmen sind die wirtschaftliche Bedeutung und eine entsprechende regionale Verteilung.

Für die Berechnung des Baupreisindex (BPI) Hochbau werden quartalsweise Preismeldungen für Bauprodukte bei inländischen Unternehmen erhoben. Die meldenden Unternehmen gehören überwiegend der ÖNACE-Abteilungen 41-43 an, wovon großteils Baumeister und Professionisten (z.B. Dachdecker, Tischler, Schlosser, Spengler, Fliesen- und Bodenleger oder Elektriker) betroffen sind. Daneben können auch einige wenige Unternehmen, die schwerpunktmäßig anderen ÖNACE-Abteilungen zugeordnet sind, in die Erhebung mit einbezogen sein. Maßgeblich für die Wahl der Firmen ist neben der wirtschaftlichen Bedeutung vor allem auch eine entsprechende regionale Verteilung.

Um genügend Preismeldungen pro Einzelleistung zu erhalten, werden immer wieder neue Unternehmen (aus dem URS) neu aufgenommen.

WER ist meldepflichtig?

Gemäß der novellierten Preisverordnung (Verordnung zur Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft (BGBI. II Nr. 147/2007, idgF)) sind die Unternehmen, die in die Stichprobe gezogen werden, ab dem Berichtsjahr 2016 quartalsweise verpflichtet Auskunft über die vertraglich vereinbarten Preise und die preisbestimmenden Merkmale von Bauleistungen bis zu einem bestimmten Einsendetermin zu erteilen.

Um Ausfällen (z.B. durch Umstrukturierungen, Insolvenzen usw.) entgegenzuwirken, werden laufend neue Unternehmen in die Erhebungsmasse aufgenommen.

WAS muss gemeldet werden?

Zu melden sind Preise von einzelnen Bauleistungen im Hochbau, wobei aus einer möglichen Liste von Bauleistungen – je nach Profession des Unternehmen – dem jeweiligen meldepflichtigen Unternehmen maßgeschneidert, nur die für seine Branche spezifischen Produktlisten, übermittelt werden und dafür die konkreten Preise zu melden sind.

Folgende konkrete Angaben sind dabei pro Bauleistung zu treffen

- Marktpreise pro Quartal (ohne USt, abzüglich gewährter Preisnachlässe)
- Falls erforderlich: weitere Spezifikationen der Bauleistung, wie z.B. Marke, Type, Sorte, Dimension der Bauleistung, die üblichen Lieferbedingungen usw. (wünschenswert zumindest beim erstmaligen Ausfüllen der Pendelliste). Entsprechend ihrem Sortiment sollten Unternehmen gängige Bauleistungen auswählen, die sich nicht allzu häufig ändern. Werden die Einzelleistungen durch den Respondenten noch näher spezifiziert, sollte die getroffene Auswahl bei den künftigen Preismeldungen soweit wie möglich - zwecks Vergleichbarkeit - beibehalten werden.
- Stattgefundene preisrelevante Qualitätsänderungen, sobald diese eintreten.

Erläuterungen sind direkt im Fragebogen angeführt.

WANN erfolgt die Preismeldung?

Die Preisinformationen für den Hochbau werden als Primärerhebung quartalsweise erhoben (Erhebungstichtag: 15. des 2. Monats im jeweiligen Quartal – Februar, Mai, August, November). Der Einsendeschluss ist jeweils der 25. des entsprechenden Monats.

WIE werden die Preismeldungen übermittelt?

Als elektronisches Meldemedium steht der Webfragebogen eQuest zur Verfügung, der bei Unternehmenserhebungen innerhalb von STATISTIK AUSTRIA bereits überwiegend zur Anwendung kommt.

Hier finden Sie den Zugang zum Webfragebogen -> [eQuest-Web](#)

Die für den Einstieg benötigten Zugangsdaten (Benutzerkennung, Passwort) und weitere Informationen, werden allen auskunftspflichtigen Unternehmen postalisch übermittelt.

Welche rechtliche Basis hat diese Erhebung?

- Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft, BGBI. II Nr. 147/2007, idgF
- Verordnung (EU) Nr. 2152/2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, ABl. Nr. L 327 vom 17.12.2019
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1197/2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) Nr. 2152/2019, ABl. Nr. L 271 vom 18.08.2020
- Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 174 vom 26.06.2013 S. 1 insbesondere Anhang A
- Verordnung (EG) Nr. 1165/98 über Konjunkturstatistiken, ABl. Nr. L 162 vom 05.06.1998, idgF

Was ist überhaupt der Baupreisindex?

Der Baupreisindex spiegelt quartalsweise die Entwicklung der Marktpreise für repräsentative Bauleistungen wider. Es werden die von den Bauherren für Bauarbeiten zu zahlenden Preise entsprechend der aktuellen Situation in der Bauwirtschaft beobachtet. Sowohl die Kostenentwicklung der im Bauprozess eingesetzten Produktionsfaktoren Material und Lohn steht im Zentrum, als auch Veränderungen der Produktivität oder der Gewinnspanne der Bauunternehmen.

Der Index dient als Preisbereinigung für die Berechnung der realen Veränderung von Bauproduktionswerten und ist daher von großer Relevanz für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR). Erste Indexreihen reichen für den Wohnhaus- und Siedlungsbau bis ins Jahr 1971 zurück. Genutzt wird der Baupreisindex von in- und ausländischen Unternehmen, Immobilien- und Versicherungsgesellschaften, öffentlichen Auftraggebern, oder auch anderen statistischen Projekten von STATISTIK AUSTRIA, wie z.B. der VGR oder dem Produktionsindex (Bau).

Auskünfte

Für Auskünfte zur Verfügung stehen Ihnen zur Verfügung:

- Projektleiter: Herr Lukas Karbun MSc (lukas.karbun@statistik.gv.at; Tel.: +43 1 711 28-7432) sowie
- Für allgemeine Fragen zur Erhebung die Hotline +43 1 711 28-7272
- Für Fragen bezüglich elektronischer Meldemöglichkeiten unser Helpdesk (helpdesk@statistik.gv.at; Tel.: +43 1 711 28-8009; Fax: +43 1 715 68 29)